

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil, im Gemeindegebiet von Münster

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14.07.2006, Zl. 4c-200/1-06/L 211 mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil, Gemeindegebiet von Münster, erlassen wird.

Gemäß § 43 Abs. 1. lit. b Zif. 1 und § 94 b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 54/2006 verordnet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein wie folgt:

§ 1

Auf der L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil ist von Strkm. 34,340 bis Strkm. 36,990 das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beide Richtungen verboten.

§ 2

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;
- c) Fahrten mit Fahrzeugen im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können;
- d) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiete von Münster.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.